

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand zum 31.12.2013

§1 Gültigkeit der Bestimmungen

1.1. Die Kambach GmbH führt Ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Entgegenstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

1.2. Für alle Rechtsgeschäfte mit der Kambach GmbH sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Änderungen und Ergänzungen unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§2 Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben in unserem Web-Katalog / Homepage sind unverbindlich.

2.2 Mündliche Nebenabreden oder vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unbedingt der schriftlichen Bestätigung (z. B. e-Mail oder Brief)

§3 Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung bis spätestens 8 Tage vor bestätigtem Liefertermin ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) widerrufen. Sonderanfertigungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Widerruf ist zu richten an die:

Kambach GmbH
Heidschnuckenweg 6
27777 Ganderkesee

oder online unter E-Mail: info@kambach-gmbh.de

§4 Terminabsprachen

Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

§5 Verbindlichkeit einer Bestellung

Alle schriftlich erteilten Aufträge (auch online) gelten als verbindliche Bestellungen.

§6 Pflichten und Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt die Kambach GmbH von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Kambach GmbH stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

§7 Vergütung

Die Vergütung für die erbrachten Leistungen (Lieferung / Montage usw.) erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung der Kambach GmbH.

§8 Rechnung, Abnahme

8.1. Die Kambach GmbH stellt nach erfolgter Lieferung eine Rechnung aus, diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar (falls keine anderen Zahlungsbedingungen verhandelt wurden).

8.2. Die Abnahme (bei erfolgter Montage durch unseren Subunternehmer) hat innerhalb einer normalen Frist (in der Regel gehen wir von maximal zwei Arbeitswochen, d.h. 10 Arbeitstagen aus) zu erfolgen. Sofern eine Abnahme - nach Mahnung durch die Kambach GmbH - auch nach maximal 15 Arbeitstagen nach Leistungserbringung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt die Leistung als angenommen und wird in Rechnung gestellt.

Eine Nichtabnahme unserer Leistung, in Verbindung mit einem Auftragsrücktritt, entbindet den Auftraggeber nicht von seiner verbindlich erteilten Bestellung, d.h. die Kambach GmbH behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene / geleistete Arbeiten und das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

§ 9 Zahlungsbedingungen

9.1. Die vereinbarte Vergütung ist entsprechend des jeweils abgegebenen individuellen Angebots oder getroffener, schriftlicher Sondervereinbarung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzüge (inkl. gültiger MwSt.) fällig bzw. laut Angebot per Vorkasse (als Proforma-Rechnung) im Vorfeld, vorrangig bei Erstbestellern. In der Regel sind mindestens 50% des Gesamtbetrages als Vorkasse fällig, bei Erstbestellern grundsätzlich 100%. Andere Konditionen gelten gemäß unserer Auftragsbestätigung.

9.2. Sämtlichen Zahlungen haben durch Scheck oder durch Überweisung ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass die Kambach GmbH spätestens 30 Tage nach Lieferung über den Betrag verfügen kann. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer bzw. Auftraggeber.

9.3. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.4. Bei Zahlungsverzug kann die Kambach GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach.

Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten, wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§10 Versand und Gefahrenübergang

10.1. Sofern der Käufer keine besonderen Weisungen für den Versand erteilt, wählt die Kambach GmbH Transportart und Transportweg so günstig und zweckmäßig wie möglich. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden und sonstigen Risiken versichert.

10.2. Hinsichtlich des Gefahrenüberganges gelten die § 446 und § 447 BGB.

10.3. Auf Beanstandungen wegen Beschädigung der Ware oder fehlender Teile wird nur eingegangen, wenn der Käufer sich beim Empfang der Ware die Beanstandung schriftlich bescheinigen lässt und die Beanstandung bei oder sofort nach Empfang der Ware erfolgt.

§11 Versandkosten

11.1. Die Fracht- und Versandkosten hat der Käufer in der am Tag des Versands gültigen Höhe zu tragen.

11.2. Ab einem Warennettowert von 1500,-€ liefern wir frei deutscher Verwendungsstelle ohne Abladen.

11.3. Für Kleinteile mit einem Warenwert unter 500,-€ netto erheben wir einen Bearbeitungszuschlag von 25,-€ pauschal.

11.4. Sofern dem Spediteur bei Auslieferung der Waren durch Verschulden des Empfängers Wartezeiten entstehen, behält sich die Kambach GmbH ausdrücklich vor, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen.

§12 Lieferung

12.1. Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

12.2. Liefertermine dürfen bis zu 3 Wochen überschritten werden. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.

12.3. Die Kambach GmbH ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

12.4. Kommt die Kambach GmbH in Lieferverzug und hat sie eine ihr vom Käufer schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Käufer das Recht, insoweit vom Vertrag zurück zu treten, als eine Lieferung noch nicht erfolgt ist, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse, in diesem Fall kann der Käufer vom ganzen Vertrag zurück treten.

12.5. Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten, berechtigen die Kambach GmbH, die Lieferung bzw. Montage um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss allerdings schriftlich erklärt werden. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die dem Verkäufer die Lieferung bzw. Montage wesentlich erschweren und unmöglich machen, gleichgültig, ob durch betriebliche oder außerbetriebliche Umstände bedingt.

12.6. Sofern dem Spediteur bei Auslieferung der Waren durch Verschulden des Empfängers Wartezeiten entstehen, behält sich die Kambach GmbH ausdrücklich vor, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen

§13 Eigentumsvorbehalt

13.1. Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtig und zukünftig bestehenden Forderungen an die Kambach GmbH aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch insoweit, als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden.

13.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die aus dem Weiterverkauf ergebene Forderung des Käufers bereits an Dritte abgetreten ist. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung der Kambach GmbH nicht gestattet.

13.3. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe der Forderungen des Verkäufers an diesen ab. Ungeachtet der Abtretung und des Einzugsrechtes der Kambach GmbH ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber dem Verkäufer nachkommt. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen hat der Käufer auf Verlangen der Kambach GmbH die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Die Kambach GmbH ist dann berechtigt, den Drittschuldnern die Forderungsabtretung bekannt zu geben und die Forderungen selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

13.4. Im Falle der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung der Ware mit Sachen des Käufers erfolgt diese für den Verkäufer. Dieser wird Eigentümer, ohne dass er hieraus verpflichtet wird. Erfolgt die Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Käufer gehörender Ware, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer ihm bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer.

13.5. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, verpflichtet sich der Käufer im Fall des Zahlungsverzuges der Kambach GmbH die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Käufer die vorgenannten Rechte der Kambach GmbH, so ist er dieser zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

13.6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer die Kambach GmbH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

13.7. Die Kambach GmbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

§ 14 Rücknahme von Materialien

Gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen. Eine ausnahmsweise Rücknahme kommt nur für Ware in Betracht, die sich in einwandfreiem und original verpackten Zustand befindet und deren Auslieferung nicht länger als 1 Monat zurückliegt. Im Falle einer solchen Ausnahmeregelung vergütet die Kambach GmbH nach Abzug der Frachtkosten den Nettorechnungsbetrag abzgl. einer Verwaltungspauschale von 30%, mindestens jedoch 5,-€. Bei Rückgabe beschädigter Ware behält der Verkäufer sich ausdrücklich die Rückvergütung vor. Sonderbauteile auf ausdrücklichen Kundenwunsch sind von einer Rückgabe generell ausgeschlossen.

§ 15 Gewährleistung, Mängel

15.1. Die Kambach GmbH verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.

15.2. Der Käufer hat die gelieferte Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 6 Wochen ab Lieferung schriftlich zu rügen; anderenfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Die Bestimmung der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

15.3. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung (z.B. bei Unmöglichkeit) kann der Auftraggeber, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadenersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich Herabsetzung des Kaufpreises oder im Fall der Unmöglichkeit Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

15.4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern die (Selbst-) Montage nicht gemäß unserer Montageanleitung durchgeführt wird, oder die von der Kambach GmbH gelieferten Materialien mit Bauteilen eines fremden Fabrikates oder Eigenkonstruktionen eingesetzt werden.

15.5. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge hat die Kambach GmbH nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Lässt die Kambach GmbH eine ihr vom Käufer zu setzende, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer Wandlung oder Minderung verlangen.

15.6. Die Gewährleistungsfrist für pulverbeschichtete und galvanisierte Schornsteinanlagen beträgt 6 Monate. Die max. Abgastemperatur (Lufttemperatur) darf grundsätzlich nicht höher als 250°C sein.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht vorhergesehener Brennstoffarten, bei falscher Querschnittsauslegung, d.h. Nichtbeachtung der EN 13384 aktuelle Fassung, mangelhafte Montage oder durch nicht vom Verkäufer verschuldete chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen. Das gleiche gilt für Schäden aufgrund unsachgemäßer Wartung, Nichtbeachtung der für den Betrieb und die Behandlung der gelieferten Gegenstände herausgegebenen technischen Unterlagen, insbesondere der Anforderungen, Planung und Ausführung entsprechend nach EN 13384, aktuelle Fassung. Die Haftung ist außerdem ausgeschlossen für Schäden, die durch unsachgemäße, ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten des Betreibers der Anlage oder Dritter verursacht sind.

§ 17 Einholung behördlicher Genehmigungen

Die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen zur Montage und Inbetriebnahme der Anlage sind vom Betreiber bzw. dessen Beauftragten einzuholen. Ansprüche gegen die Kambach GmbH sind insoweit ausgeschlossen.

§ 18 Auslandslieferungen

Auf Verträge mit ausländischen Käufern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Kambach GmbH, Delmenhorst.

§20 Schlussbedingungen

20.1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

20.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

20.3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

[Stand: zum 31.12.2013]